

deutliche Straff etwas gelindert, so lassen Wir auch geschehen, daß es in Unsern Landen also erkannt werden möge, jedoch, daß dieselbigen Verbrechen gleichwohl mit Gefängniß, zeitlicher Verweisung, oder nach Gelegenheit der Umstände mit Staupen-Schlägen belegt und gestraffet werden.

tung thun, wird die Straffe gelindert.

CONSTIT. XXXIII.

Ob ein Dieb, welcher mit einem grossen Diebstahl betroffen, den bekennet, Ort, Personen, wo, und wem er gestohlen, anzeigt, und doch in der Nachforschung solches nicht zu befinden ist, möge am Leben gestrafft werden?

Unsere Berordnete seynd auf diese Frage einig gewesen, wann gleich der Diebstahl groß und über fünf Ungarische Gulden austrüge, und ob ihrer auch gleich viel wären, die sich zu solchem Diebstahl thäten bekennen, daß sie doch mit Staupen-Schlägen allein ewig zu verweisen, und am Leben nicht zu straffen seyn, dabey Wir es auch bleiben lassen, es soll aber dießfalls der Diebstahl von den Gerichten, ob sich folgendes jemand darzu finden möchte, eingezogen, und Inhalts Sächsischer Rechte, verwahret werden.

Wird negiret, doch soll der Dieb mit Staupen-Schlägen verweisen, und der Diebstahl gerichtlich verwahret werden.

CONSTIT. XXXIV.

Von Straffe derer, welche die Todten aufgraben, oder sie an dem Galgen bestehlen, oder von den Gerichten nehmen.

Wann die Todtengräber oder andere, die Todten wiederum aufgraben, dieselbige berauben, und darnach wieder einscharren, so ist die Straffe willkührlich, als: daß sie mit Ruthen gestäupet werden, es wären denn andere Umstände vorhanden, derowegen die Straffe zu schärffen, als: Da sie die todten Leichnam unbegraben

Straffe derer, so ausgegrabene Todte bestehlen.